

Friedhofssatzung der Stadt Iserlohn

Aufgrund von § 4 und § 7 Abs. 2 des Bestattungsgesetzes NRW vom 17.06.2003 i.V.m. § 7 der Gemeindeordnung NRW vom 14. Juli 1994 in der derzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Iserlohn am 22. Februar 2005 die nachstehende Satzung beschlossen. Zuletzt geändert durch Beschluss des Rates am 23.06.2015.

Die Satzung beruht auf §§§§ 4 und 7 Abs. 2 des Bestattungsgesetzes NRW vom 17.06.2003 (GV NW S. 313) i.V.m. §§ 7 der Gemeindeordnung NRW vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) in der derzeit geltenden Fassung.

Inhaltsübersicht

a) Allgemeine Bestimmungen

§	1	Geltungsbereich
§	2	Friedhofszweck
§	3	Bestattungsbezirke
§	4	Außerdienststellung und Entwidmung

II. Ordnungsvorschriften

§	5	Öffnungszeiten
§	6	Verhalten auf den Friedhöfen
§	7	Gewerbetreibende

III. Bestattungsvorschriften

§	8	Allgemeines
§	9	Särge und Urnen
§	10	Ausheben der Gräber
§	11	Ruhezeiten
§	12	Umbettungen / Umstellungen

IV. Grabstätten

§	13	Allgemeines
§	14	Reihengrabstätten für Erdbestattungen
§	15	Rasengrabstätten für Erdbestattungen
§	16	Wahlgrabstätten für Erdbestattungen
§	17	Urnenreihengrabstätten und Urnenwahlgrabstätten
§	18	Anonyme Reihengrabstätten
§	19	Aschenstreufelder
§	20	Baumgräber
§	21	Islamische Begräbnisstätte
§	22	Ehrengabstätten
§	23	Gräber von Opfern von Krieg und Gewalt-herrschaft

V. Gestaltung

§	24	Allgemeine Gestaltungsgrundsätze
§	25	“Historische Abteilung” des Hauptfriedhofes - 01 -
§	26	Städtische Pflegegräber

VI. Grabmale und sonstige bauliche Anlagen (Einfassungen)

§	27	Grabmale und Einfassungen
§	28	Zustimmungserfordernis
§	29	Anlieferung
§	30	Fundamentierung und Befestigung
§	31	Unterhaltung
§	32	Entfernung

VII. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

§	33	Allgemeines
§	34	Vernachlässigung

VIII. Leichenhallen und Trauerfeiern

§	35	Benutzung der Leichenhallen und Abschiedsräumen
§	36	Trauerfeiern

IX. Schlussbestimmungen

§	37	Alte Rechte
§	38	Haftung
§	39	Gebühren
§	40	Ordnungswidrigkeiten
§	41	In-Kraft-Treten

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Friedhofssatzung gilt für die folgenden im Gebiet der Stadt Iserlohn gelegenen und von ihr verwalteten Friedhöfe und Einrichtungen:

1. Hauptfriedhof - 01 -
(Gemarkung Iserlohn, Flur 70, Flurstücke 27, 30, 36, 32, 33, 37, 39, 41, 46, 47, 48, 55)
2. Friedhof Dümpelacker - 02-Letmathe (westl. Teil) -
(Gemarkung Letmathe, Flur 17, Flurstücke 6, 447,449; Flur 26, Flurstücke 332, 333, 406,622, 697, 768; Flur 27, Flurstücke 205, 211, 213)
3. Friedhof Dümpelacker - 03-Letmathe (östl. Teil) -
(Gemarkung Letmathe, Flur 26, Flurstücke 157, 158)
4. Friedhof Oeger Straße - 04-Letmathe (nördl. Teil = Alter kath. Friedhof)
(Gemarkung Letmathe, Flur 10, Flurstücke 155)
5. Friedhof Oeger Straße - 05-Letmathe (südl. Teil = Alter ev. Friedhof)

- (Gemarkung Letmathe, Flur 10, Flurstücke 142, 143)
6. Friedhof Bülzgraben - 06-Letmathe (Neuer ev. Friedhof) -
(Gemarkung Letmathe, Flur 16, Flurstück 866)
 7. Friedhof Oestrich - 07 (westl. Teil = kath. Friedhof) -
(Gemarkung Oestrich, Flur 21, Flurstücke 74, 75, 1564)
 8. Friedhof Lössel - 08 -
(Gemarkung Lössel, Flur 5, Flurstücke 12, 13, 15, 38, 39, 457, 500 , 706, 761, 762,
1019, 1022, 1023,1123)
 9. Friedhof Sümmern - 09 -
(Gemarkung Sümmern, Flur 11, Flurstücke 12/1 teilw., 182, 532, 533, 679, 681, 704)
 10. Friedhof Kesbern - 10 -
(Gemarkung Kesbern, Flur 6, Flurstücke 151, 152, 287, 295)
 11. Friedhof Barendorf "Unter den Eichen" - 11 -
(Gemarkung Iserlohn, Flur 99, Flurstücke 194, 831,832)
 12. Friedhofskapelle Hennen - 12 -
(Gemarkung Hennen, Flur 11, Flurstück 409)

§ 2 Friedhofszweck

Die Friedhöfe sind nichtrechtsfähige öffentliche Anstalten der Stadt Iserlohn. Sie werden durch den Bürgermeister der Stadt Iserlohn - Bereich Stadtplanung, Abt. Grünflächen und Friedhöfe - verwaltet.

Sie dienen der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Tode Einwohner der Stadt Iserlohn waren. Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Stadt Iserlohn.

§ 3 Bestattungsbezirke

Bestattungsbezirke für die einzelnen Friedhöfe werden nicht festgelegt.

Über Einschränkungen entscheidet der Rat der Stadt Iserlohn.

§ 4 Außerdienststellung und Entwidmung

- (1) Jeder Friedhof oder Friedhofsteil kann aus wichtigem öffentlichen Grund ganz oder teilweise außer Dienst gestellt oder entwidmet werden. Dasselbe gilt entsprechend für einzelne Grabstätten.
- (2) Durch eine Außerdienststellung wird nur die Möglichkeit weiterer Bestattungen

ausgeschlossen; durch eine Entwidmung geht außerdem die Eigenschaft als Ruhestätte der Toten verloren. Jede Außerdienststellung oder Entwidmung nach Abs. 1 Satz 1 und von einzelnen Reihengrabstätten ist öffentlich bekannt zu machen.

Bei einzelnen Wahlgrabstätten erhalten die jeweiligen Nutzungsberechtigten statt dessen einen schriftlichen Bescheid.

- (3) Bei einer Entwidmung sind die Bestatteten in Reihen- oder Wahlgrabstätten auf Wunsch für die Dauer der restlichen Ruhe-/Nutzungszeiten auf Kosten der Stadt Iserlohn in entsprechende andere Grabstätten umzubetten.
- (4) Bei einer Außerdienststellung gilt Abs. 3 entsprechend, soweit Umbettungen erforderlich werden.
- (5) Die Umbettungstermine sollen bei Reihengrabstätten jeweils einem Angehörigen der Bestatteten, bei Wahlgrabstätten den jeweiligen Nutzungsberechtigten, einen Monat vorher mitgeteilt werden, soweit sie erreichbar sind.
- (6) Soweit durch eine Außerdienststellung oder Entwidmung das Recht auf weitere Bestattungen in Wahlgrabstätten erlischt, sind den jeweiligen Nutzungsberechtigten für die restlichen Nutzungszeiten aus Anlass weiterer Bestattungen auf Antrag andere Wahlgrabstätten zur Verfügung zu stellen.
- (7) Die Ersatzgrabstätten nach den Absätzen 3, 4 und 6 sind von der Stadt Iserlohn kostenfrei in ähnlicher Weise wie die außer Dienst gestellten oder entwidmeten Grabstätten herzurichten. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand der Nutzungsrechte.

II. Ordnungsvorschriften

§ 5 Öffnungszeiten

- (1) Die Friedhöfe sind während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten bzw. vom jeweiligen Beginn der Morgen- bis zum Beginn der Abenddämmerung für den Besuch geöffnet.
- (2) Die Stadt Iserlohn kann das Betreten oder Befahren aller oder einzelner Friedhofsteile durch Gewerbetreibende oder Privatpersonen aus besonderem Anlass (z. B. Bestattungen, Umbettungen, Tauwetter) vorübergehend untersagen.
- (3) Bei Schnee und Eis sind nur die Wege zu benutzen, die entweder vom Schnee freigemacht oder gestreut sind. Für Unfälle, die infolge Zuwiderhandlungen eintreten, wird die Haftung der Stadt Iserlohn ausdrücklich ausgeschlossen.

§ 6 Verhalten auf den Friedhöfen

- (1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.

(2) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet:

- a) Die Wege mit Fahrzeugen aller Art, Fahrrädern, Rollschuhen, Rollerblades oder Skateboards zu befahren. Ausgenommen sind Kinderwagen und Rollstühle.

Ferner sind ausgenommen die Fahrzeuge der zugelassenen Gewerbetreibenden oder von Privatpersonen, deren Fahrer/innen vorher von der Friedhofsverwaltung eine Genehmigung erhalten haben.

- b) Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen und gewerbliche Dienste anzubieten,

- c) Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Abfallplätze bzw. Behälter abzulegen, Abfälle sind getrennt sortiert abzulegen nach:

kompostierbaren Abfällen (Blumen, Kränze, Gestecke, Unkraut, Gehölzschnitt u. ä.),

mineralisierten Abfällen (Erde, Steine, Beton, Kies u. ä.) und

wiederverwertbare Abfälle (Kunststoffe, Styropor, Schleifen, Papier u. ä.).

- d) Abfälle, die nicht auf den Friedhöfen entstanden sind, in die Abfallbehälter der Friedhöfe zu entsorgen.

- e) die Friedhöfe, ihre Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen (soweit sie nicht als Wege dienen), Grabstätten und Grabsteineinfassungen zu betreten,

- f) Hunde unangeleint mitzuführen und sie durch ihren Kot den Friedhof verunreinigen zu lassen.

Hunde sind ständig an kurzer Leine zu halten. Begleiter von Hunden haben ein Schippchen und einen Plastikbeutel oder ähnlich geeignetes Gerät mitzuführen. Sie sind verpflichtet, den von ihren Hunden hinterlassenen Kot sofort zu beseitigen.

- g) chemische Mittel zur Bekämpfung von Pflanzen und Tieren sowie Wirkstoffe, die den Entwicklungsablauf von Pflanzen und Tieren beeinträchtigen können, anzuwenden.

- h) Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken, im Grabschmuck und bei der Gestaltung und Pflege von Grabstätten sowie bei Pflanzenzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, zu verwenden. Ausgenommen sind Grabvasen, Markierungszeichen und Gießkannen.

(3) Die Stadt Iserlohn kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck der Friedhöfe und der Ordnung auf ihnen vereinbar sind.

- (4) Totengedenkfeiern in der Kapelle sind spätestens 7 Tage vorher bei der Stadt Iserlohn anzumelden.

§ 7 Gewerbetreibende

- (1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für Tätigkeiten auf den Friedhöfen der vorherigen Zulassung durch die Stadt Iserlohn, die gleichzeitig den Umfang der Tätigkeiten festlegt. Jeder zugelassene Gewerbetreibende ist nur berechtigt, in dem seinem Berufsbild entsprechenden Rahmen und in dem für ihn zugelassenen Bereich tätig zu werden.

- (2) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die

1) in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind und

2) selbst oder deren fachliche Vertreter die Meisterprüfung abgelegt haben oder in die Handwerksrolle eingetragen sind. (§§ 1, 8 HwO; Anlage A Nr. 8) oder über eine gleichwertige Qualifikation verfügen.

Gärtner benötigen die Anerkennung der Landwirtschaftskammer oder eine gleichwertige Qualifikation.

Die Stadt Iserlohn kann Ausnahmen zulassen.

- (3) Die Gewerbetreibenden werden durch das Ausstellen von Berechtigungskarten zugelassen. Die zugelassenen Gewerbetreibenden haben für jeden ihrer Beschäftigten einen Beschäftigtenausweis auszustellen. Die jeweiligen Zulassungen und Ausweise sind dem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuweisen.

- (4) Die Gewerbetreibenden und ihre Beschäftigten haben die Friedhofssatzung und die dazu erlassenen Belegungspläne zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Beschäftigten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen verursachen.

- (5) Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen dürfen nur werktags innerhalb der Öffnungszeiten, spätestens jedoch bis 18.00 Uhr bzw. an Samstagen bis 14:00 Uhr, ausgeführt werden, ausgeschlossen in den Fällen des § 5 Abs. 2.

Die Stadt Iserlohn kann eine Verlängerung der Arbeitszeiten zulassen.

- (6) Benötigte Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht hindern. Nach Ende oder bei Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und die Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.

- (7) Gewerbetreibenden, die trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung gegen die Vorschriften verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen nach Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Stadt Iserlohn die jeweiligen Zulassungen auf Zeit oder auf Dauer durch schriftliche Bescheide entziehen.

III. Bestattungsvorschriften

§ 8 Allgemeines

- (1) Erdbestattungen sind umgehend nach Eintritt des Todes unter Vorlage der Sterbeurkunden oder der Bestattungserlaubnisse der örtlichen Ordnungsbehörde bei der Stadt Iserlohn anzumelden. Werden Bestattungen in Wahlgrabstätten beantragt, an denen bereits früher Nutzungsrechte erworben worden waren, so müssen diese Rechte nachgewiesen werden.
- (2) Die Bestattungstermine werden nach Vorgabe der Friedhofsverwaltung der Stadt Iserlohn mit den Angehörigen / Bestattern festgesetzt.

Generell gelten folgende Bestattungszeiten (Beginn der Trauerfeiern):

In der Zeit vom 01. April bis 30. September

werktätlich montags - freitags	09:00 Uhr - 16:00 Uhr
samtags	09:00 Uhr - 12:00 Uhr

In der Zeit vom 01. Oktober bis 31. März

werktätlich montags - freitags	09:00 Uhr - 15:00 Uhr
samtags	09:00 Uhr - 12:00 Uhr

- (3) Einäscherungen sind vorher unter Vorlage der Sterbeurkunden oder der Bestattungserlaubnisse der örtlichen Ordnungsbehörde bei der Stadt Iserlohn anzumelden, sofern die Aschen auf einem der von der Stadt Iserlohn verwalteten Friedhöfe bestattet werden sollen. Die Angehörigen werden umgehend verständigt, sobald die Aschen bei der Stadt Iserlohn eingetroffen sind und die Bestattungstermine vereinbart werden können.
- (4) Erdbestattungen und Trauerfeiern zur anschließenden Überführung zum Krematorium müssen innerhalb von 10 Tagen (§13 Abs. 3 BestG NRW) nach Eintritt des Todes erfolgen.
- (5) Aschen müssen spätestens 6 Wochen nach der Einäscherung bestattet werden, andernfalls werden sie auf Kosten des Bestattungspflichtigen in einer Urnenreihengrabstätte beigesetzt.

Ausnahmen können zugelassen werden, wenn besondere Gründe vorliegen.

- (6) Den Konfessionen und Weltanschauungsgemeinschaften bleibt es überlassen, wie sie die Bestattungsfeierlichkeiten gestalten.
- (7) Trauerzugführer und Sargträger werden nicht von der Stadt Iserlohn gestellt oder vermittelt.

§ 9 Särge und Urnen

- (1) Unbeschadet der Regelung in § 19 (Aschenstreu Feld) sind Bestattungen grundsätzlich in Särgen und Urnen vorzunehmen.

Die Stadt Iserlohn kann auf Antrag die Bestattung ohne Sarg oder Urne gestatten (§ 7 Abs. 2 BestG NRW), wenn nach den Grundsätzen oder Regelungen einer Glaubensgemeinschaft, der die oder der Verstorbene angehört hat, oder aus weltanschaulichen Gründen eine Bestattung ohne Sarg oder Urne vorgesehen ist.

Die oder der Verstorbene ist von der Kapelle oder Leichenhalle zum Grab in einem Transportsarg oder in einer Urne zu transportieren.

- (2) Säрге (außer Transportsäрге), Urnen und Überurnen müssen so beschaffen sein, dass die chemische, physikalische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers nicht nachteilig verändert wird und bei Särgen die Verwesung der Leichen innerhalb der Ruhezeiten ermöglicht wird.

Die Säрге müssen so festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist.

Säрге, Sargausstattungen und -beigaben, Sargabdichtungen und Überurnen müssen zur Vermeidung von Umweltbelastungen aus leicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt sein. Sie dürfen keine PVC -, PCP -, Formaldehyd abspaltenden, nitrozellulosehaltigen oder sonstigen umweltgefährdende Lacke oder Zusätze enthalten. Die Kleidung der Leiche soll nur aus Papierstoff und Naturtextilien bestehen.

- (3) Vollholzsäрге, die aus tropischen Gehölzen gefertigt sind, sind verboten.
- (4) Die Säрге dürfen 2,05 m lang, 0,70 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Säрге erforderlich, ist die Zustimmung der Stadt Iserlohn bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.
- (5) Zur Bestattung in vorhandenen Gräften sind nur Metallsäрге oder Holzsäрге mit Metalleinsatz zugelassen, die luftdicht verschlossen sind. Solche Sargformen sind für Bestattungen in normale Erdgräber nicht zugelassen.

§ 10 Ausheben der Gräber

- (1) Die Stadt Iserlohn sorgt für das Ausheben und Verfüllen der Gräber.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.
- (3) Wird in gestaltete aber unbelegte oder nicht vollbelegte Wahlgrabstätten bestattet, sind die jeweiligen Nutzungsberechtigten verpflichtet, alle Hindernisse für die Grabbereitung zu beseitigen, auf ihre Kosten beseitigen zu lassen oder das Risiko für

entstehende Schäden oder Verluste zu übernehmen.

Die jeweiligen Nutzungsberechtigten sind außerdem verpflichtet, die Schäden oder Verluste zu ersetzen, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Bestattung entstehen.

- (4) Die Stadt Iserlohn ist berechtigt, bei Aushub eines Grabes auf den Nachbargrabstätten Erdcontainer aufzustellen. Dabei können störende Pflanzen, Grabplatten oder -schmuck für die Dauer der Aushubarbeiten entfernt werden. Nach dem Wiederverfüllen des Grabes werden durch die Friedhofsverwaltung die entfernten Pflanzen wieder eingepflanzt, Grabplatten oder -schmuck wieder aufgelegt.

§ 11 Ruhezeiten

Die Ruhezeiten betragen:

1. Hauptfriedhof (§ 1 Nr. 1)
 - a) für körperbestattete Verstorbene bis zum vollendeten 3. Lebensjahr 20 Jahre
 - b) für alle übrigen körperbestatteten Verstorbenen 25 Jahre
 - c) für aschenbestattete Verstorbene 25 Jahre

2. Friedhöfe Letmathe, Oestrich, Lössel, Sümmern, Kesbern und Barendorf "Unter den Eichen" (§ 1 Nrn. 2 - 11)
 - a) für körperbestattete Verstorbene bis zum vollendeten 3. Lebensjahr 25 Jahre
 - b) für alle übrigen körperbestatteten Verstorbenen 30 Jahre
 - c) für aschenbestattete Verstorbenen 25 Jahre

§ 12 Umbettungen/Umstellungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen und Ausgrabungen von Leichen sowie Umstellungen und Ausgrabungen von Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Stadt Iserlohn; sie ist nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zu erteilen. Antragsberechtigt sind bei Reihengrabstätten die jeweiligen Angehörigen der Bestatteten, bei Wahlgrabstätten die jeweiligen Nutzungsberechtigten. Umbettungen / Umstellungen innerhalb von Reihengrabstätten eines Friedhofes sind nicht gestattet. Ausnahmen gelten jedoch bei Zustellungen von

Aschen in Reihengrabstätten für Erdbestattungen, wenn die Ruhezeiten der Aschen innerhalb der Ruhezeiten der Erdbestattungen liegen. § 4 Abs. 3 bis 5 bleibt unberührt.

- (3) Nach Ablauf der Ruhezeiten noch vorhandene Leichen- oder Aschenreste können mit vorheriger Zustimmung der Stadt Iserlohn auch in belegte Grabstätten aller Art umgebettet/umgestellt werden.
- (4) In den Fällen des § 34 Abs. 1 Satz 3 und bei Entziehung von Nutzungsrechten nach § 34 Abs. 1 Satz 4 können Leichen oder Aschen, deren Ruhezeiten noch nicht abgelaufen sind, von Amts wegen in Reihengrabstätten umgebettet/umgestellt werden.
- (5) Umbettungen und Ausgrabungen von Leichen werden in der Zeit vom 1. Dezember bis 31. März von der Stadt Iserlohn vorgenommen, die auch die Zeitpunkte bestimmt.
- (6) Die Kosten der Umbettungen / Umstellungen / Ausgrabungen und den Ersatz von Schäden, die dadurch an benachbarten Grabstätten und Anlagen unvermeidbar entstehen, haben die Antragsteller zu tragen.
- (7) Der Ablauf der Ruhe- und der Nutzungszeiten wird durch Umbettungen/Umstellungen/Ausgrabungen nicht unterbrochen oder gehemmt.

IV. Grabstätten

§ 13 Allgemeines

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Stadt Iserlohn bzw. des jeweiligen Friedhofseigentümers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Die Grabstätten werden unterschieden in:
 - a) Reihengrabstätten
 - b) Rasengrabstätten
 - c) Wahlgrabstätten
 - d) Urnenreihengrabstätten
 - e) Urnenwahlgrabstätten
 - f) Urnengemeinschaftsgrabstätten
 - g) anonyme Grabstätten
 - h) Aschenstreufelder

- i) Baumgräber
 - j) Ehrengrabstätten
- (3) Es besteht kein Anspruch auf Abgabe von der Lage nach bestimmten Reihengrabstätten, auf Erwerb der Nutzungsrechte an bestimmten Wahlgrabstätten, deren Größe (Zahl der Grabstellen) sowie auf Unveränderlichkeit der Umgebung. Soweit möglich, werden Wünsche berücksichtigt.

§ 14

Reihengrabstätten für Erdbestattungen

- (1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und erst aus Anlass von Bestattungen für die Dauer der Ruhezeiten der zu Bestattenden abgegeben werden.
- (2) Es werden Reihengrabfelder für Totgeburten, Erdbestattungen für zu Bestattende bis zum vollendeten 3. Lebensjahr und vom vollendeten 3. Lebensjahr an eingerichtet.
- (3) In einer Reihengrabstätte für Erdbestattungen darf nur ein Verstorbener bestattet werden. Sind Mutter und Kind bei der Geburt oder Geschwister bis zum vollendeten 3. Lebensjahr gleichzeitig gestorben, können die Verstorbenen in einer Reihengrabstätte bestattet werden.

Zustellungen von Aschen in Reihengrabstätten für Erdbestattungen regelt § 12 Abs. 2 Satz 4.

- (4) Reihengrabfelder oder Teile von ihnen werden nach Ablauf der Ruhezeiten abgeräumt. Dies wird sechs Monate vorher öffentlich und durch Hinweisschilder auf den betreffenden Grabfeldern bekannt gemacht.

§ 15

Rasengrabstätten für Erdbestattungen

- (1) Auf den Friedhöfen der Stadt Iserlohn können Rasengrabfelder angelegt werden. Die Belegung ist nur als Reihengrabstätte (§ 14) möglich. Die einzelnen Grabstellen werden eingesät. Die Rasenfläche wird von der Stadt Iserlohn gepflegt. Das Ablegen von Blumen, Gestecken, Kränzen o. ä. ist nur am Tage der Beerdigung gestattet.
- (2) Die Gestaltung der Rasengrabstätte ist in § 27 Abs. 4 geregelt.

§ 16

Wahlgrabstätten für Erdbestattungen

- (1) Wahlgrabstätten sind ein- oder mehrstellige Grabstätten für Erdbestattungen, an denen Nutzungsrechte für die Dauer von 40 Jahren (Nutzungszeit) bestehen. Nutzungsberechtigte können nur natürliche Personen sein.

- (2) Nutzungsrechte können aus Anlass von Bestattungen erworben werden. Unabhängig davon können auch Personen, die das 60. Lebensjahr vollendet haben, Nutzungsrechte erwerben, soweit Grabstätten in ausreichender Zahl vorhanden sind.

Abgelaufene Grabstätten können in Verlängerungsschritten ab 2 Jahre verlängert oder für 40 Jahre wiedererworben werden. Ein Anspruch auf Verlängerung oder Wiedererwerb besteht nicht.

Bei mehrstelligen Grabstätten können grundsätzlich nur die Nutzungsrechte für die gesamten Grabstätten verlängert oder wieder erworben werden. Teile von mehrstelligen Grabstätten können nur im Einvernehmen mit der Stadt Iserlohn zurückgegeben werden. Werden unbelegte Grabstätten/Grabstellen zurückgegeben, können die für die Erwerbe, Verlängerungen oder Wiedererwerbe von Nutzungsrechten gezahlten Grabstättegebühren für die noch nicht abgelaufenen Nutzungszeiten erstattet werden.

Nutzungsrechte werden auf Antrag durch Aushändigung der Nutzungsrechtsurkunde erworben. Die Nutzungsrechtsurkunden werden erst nach Zahlung der Gebühren ausgehändigt. Gleiches gilt für die Verlängerung bzw. den Wiedererwerb von Nutzungsrechten.

- (3) Schon bei dem Erwerb von Nutzungsrechten sollen die jeweiligen Erwerber für den Fall ihres Todes aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis ihre Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihnen die Nutzungsrechte durch schriftliche Verträge übertragen, die erst im Zeitpunkt des Todes der Übertragenden wirksam werden. Werden bis zu ihrem Tode keine derartigen Regelungen getroffen, gehen die Nutzungsrechte in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen der verstorbenen Nutzungsberechtigten über:

- a) auf die überlebenden Ehegatten, und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind,
- b) auf den Lebenspartner nach dem Gesetz über die Eingetragene Lebenspartnerschaft
- c) auf die ehelichen und nichtehelichen Kinder,
- d) auf die Adoptiv- und Stiefkinder,
- e) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
- f) auf die Eltern,
- g) auf die vollbürtigen Geschwister,

- h) auf die Stiefgeschwister,

- i) auf die nicht unter a) bis h) fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen werden die Ältesten Nutzungsberechtigte.

Sind keine Angehörigen im Sinne des Satzes 2 vorhanden oder lehnen sie den Übergang der Nutzungsrechte auf sich ab, so erlöschen die Nutzungsrechte.

- (4) Die Nutzungsberechtigten können durch schriftliche Verträge, die der Stadt Iserlohn anzuzeigen sind, die Nutzungsrechte auf jeweils einen Angehörigen im Sinne des Abs. 3 Satz 2 übertragen.
- (5) Während der Nutzungszeiten kann nur bestattet werden, wenn die Ruhezeiten die Nutzungszeiten nicht übersteigen oder wenn die Nutzungsrechte für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeiten auf volle Jahre verlängert werden.
- (6) Auf den einzelnen Grabstellen darf nur bestattet werden, wenn sie unbelegt oder die Ruhezeiten der vorangegangenen Bestattungen abgelaufen sind. Im Übrigen gilt § 14 Abs. 3. Außerdem darf in Erdwahlgrabstätten eine Aschenbestattung unbeschadet der Ruhezeit der Erdbestattung auf jeder Grabstelle erfolgen. Für die bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderungssatzung erworbenen Nutzungsrechte gelten die alten Rechte.
- (7) Die jeweiligen Nutzungsberechtigten geben die Grabstätten an und bestimmen die Lage der Grabstellen innerhalb der Grabstätten für die Bestattungen.

Beim Anmelden von Bestattungen haben die Anmeldenden zu versichern, dass sie entweder die Nutzungsberechtigten sind oder von dem Nutzungsberechtigten bevollmächtigt sind, verbindliche Erklärungen zur Bestattung abzugeben.

Die Stadt Iserlohn kann die Grabbereitung verweigern, wenn

- a) die Nutzungsrechte an Grabstätten nicht nachgewiesen sind,
- b) die von den jeweiligen Nutzungsberechtigten für die Bestattungen bestimmten Grabstellen durch bekannte, noch bestehende Ruhezeiten blockiert sind,
- c) bauliche oder sonstige Hindernisse von den Oberflächen der Grabstellen nicht abgeräumt sind,
- d) sonstige, einer ordnungsgemäßen Grabbereitung entgegenstehende Forderungen gestellt werden.

Sie stellt in diesen Fällen Reihengrabstätten für Erdbestattungen zur Verfügung.

- (8) Auf den Ablauf der Nutzungsrechte werden die Nutzungsberechtigten schriftlich hingewiesen. Auf Grabstätten, deren Nutzungsberechtigten nicht ermittelbar sind, werden Hinweisschilder angebracht

§ 17
Urnenreihen-, Urnenwahl- und Urnengemeinschaftsgrabstätten

- (1) Aschen dürfen bestattet werden in
 - a) Urnenreihengrabstätten,
 - b) Urnenwahlgrabstätten,
 - c) Urnengemeinschaftsgrabstätten
 - d) Grabstätten für Erdbestattungen (§ 16 Abs. 6 Satz 3).
- (2) Urnenreihengrabstätten sind Aschenstätten, die der Reihe nach belegt und erst aus Anlass von Bestattungen für die Dauer der Ruhezeiten zur Bestattung jeweils einer Asche abgegeben werden.
- (3) Urnenwahlgrabstätten sind Aschenstätten, an denen Nutzungsrechte für die Dauer von 40 Jahren (Nutzungszeit) bestehen. Nutzungsberechtigte können nur natürliche Personen sein. § 16 Abs. 2 und Abs. 5 gilt entsprechend.
- (4) Urnengemeinschaftsgrabstätten sind Aschenstätten für Beisetzungen ohne Verleihung von Nutzungsrechten sowie ohne individuelle Kennzeichnung und Gestaltungsmöglichkeit. Die Gestaltung und Unterhaltung / Pflege obliegen der Stadt Iserlohn, die auch den Umfang und die Ausstattung der Urnengrabstätte sowie die Beisetzungsstelle bestimmt. Das Ablegen von Blumen, Gestecken, Kränzen o. ä. ist nur am Tage der Beerdigung gestattet.
- (5) In Urnenwahlgrabstätten können bis zu zwei Urnen bestattet werden. Für die bis zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Änderungssatzung erworbenen Nutzungsrechte gelten die alten Rechte.
- (6) Soweit sich aus der Friedhofssatzung nicht etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihen-/Wahlgrabstätten entsprechend auch für Urnengrabstätten.

§ 18
Anonyme Reihengrabstätten

- (1) Anonyme Reihengrabstätten sind als Rasenflächen angelegt. Sie werden ausschließlich von der Stadt Iserlohn angelegt und bleiben bis zum Ablauf der Ruhefrist bestehen.
- (2) Die Grablagen werden nicht bekanntgegeben. Die Bestattungen werden ausschließlich anonym durchgeführt
- (3) Das alleinige Gestaltung - und Pflegerecht liegt bei der Stadt Iserlohn. Diese kann ein Gemeinschaftsgrabmal und eine Ablegestelle für Blumen und Gestecke u. ä. einrichten. Das Ablegen von Blumen, Gestecken, Kränzen o. ä. auf der Rasenfläche

ist nicht gestattet. Sie werden von der Stadt Iserlohn abgeräumt und entsorgt.

- (4) Anonyme Gräberfelder werden nicht auf allen Friedhöfen der Stadt Iserlohn vorgehalten. Die genauen Lagen und Bezeichnungen sind in der Friedhofsverwaltung zu erfragen.

§ 19 Aschenstrefelder

- (1) Die Asche wird auf einem von der Stadt Iserlohn festgelegten Bereich des Friedhofes durch Verstreuen der Asche beigesetzt, wenn der Verstorbene dies durch Verfügung von Todes wegen bestimmt hat. Der Stadt Iserlohn ist vor Verstreuen der Asche die Verfügung von Todes wegen im Original vorzulegen.
- (2) Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung einer bestimmten Stelle des Aschenstrefeldes, ebenso entfällt die Ruhefrist. Das Ablegen von Blumen, Kränzen, Gestecken, Kerzen o. ä. ist auf dem Aschestrefeld nicht gestattet.
- (3) Bei dieser Beisetzungsart erfolgt die Bestattung ausschließlich anonym.

§ 20 Baumgräber

- (1) Die Asche wird auf einem von der Stadt Iserlohn festgelegten Bereich des Friedhofes "Unter den Eichen" (§ 1 Nr. 11) im Wurzelbereich von Bäumen in einem für diese Bestattungsart geeigneten, biologisch abbaubaren Urne beigesetzt. Das Ablegen von Blumen, Gestecken, Kränzen o.ä. ist nur am Tage der Beerdigung gestattet.
- (2) Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung eines bestimmten Baumes.

§ 21 Islamische Begräbnisstätte

- (1) Auf dem Hauptfriedhof der Stadt Iserlohn wird ein besonderes Gräberfeld für islamische Bestattungen vorgehalten.
- (2) Bestattungen erfolgen dort in Form von Reihengräbern (§14) und Wahlgräbern (§16) im Feld. Die Ruhefrist entspricht der für diese Grabarten vorgesehenen (§11 Abs. 1). Im Übrigen sind die Bestimmungen des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der zur Zeit geltenden Fassung sowie der Friedhofssatzung entsprechend anzuwenden.
- (3) Bezüglich der Gestaltung des Gräberfeldes gilt § 24.

§ 22 Ehrengabstätten

Ehrengabstätten (einzeln oder in geschlossenen Feldern) werden ausschließlich von der Stadt Iserlohn zuerkannt, angelegt, unterhalten oder geändert.

§ 23 Gräber von Opfern von Krieg und Gewaltherrschaft

Die Sorge für die Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft wird durch das Gesetz über die Erhaltung der Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft vom 29.01.1993 (BGB. I. S. 178) in der jeweils gültigen Fassung geregelt.

V. Gestaltung

§ 24 Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

- (1) Die Grabstätten sind so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass die Würde der Friedhöfe in ihren einzelnen Teilen und ihrer Gesamtheit gewahrt wird.
- (2) Aus Standsicherheitsgründen sollen die Grabmale aus einem Stück hergestellt sein.
- (3) Grabmale sind am Kopfende der Grabstätten in der Flucht aufzustellen. Liegende Grabmale sollen flach mit schwacher Neigung auf die Grabstätten gelegt werden.
- (4) Die Grenzen der Grabstätten werden durch die Stadt Iserlohn festgelegt.
- (5) Kiesabdeckungen auf den Grabstätten sind gestattet.
70% Kiesabdeckungen auf den Grabstätten sind gestattet.
30% müssen für Bepflanzungen freigehalten werden.
- (6) Das Abdecken von Erdwahl- und Erdreihengrabstätten mit durchgehenden, geteilten oder polygonen Natursteinplatten ist gestattet.

Sollen die Natursteinplatten beschriftet werden, gelten sie als liegende Grabmale und müssen mindestens 8 cm stark sein.

Die nicht abgedeckten Flächen sollten bepflanzt werden.
- (7) Einfassungen und Abdeckungen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Stadt Iserlohn.
- (8) Grabmale müssen gemäß § 28 Abs. 4 gekennzeichnet sein. Ansonsten ist den mit der

Grabpflege beauftragten Friedhofsgärtnereien gestattet, mittels kleiner, nach Form und Ausführung von der Friedhofsverwaltung festzulegender Schilder auf ihre Firma hinzuweisen. Andere Firmenzeichen auf Grabstätten sind nicht zugelassen.

§ 25

"Historische Abteilung" des Hauptfriedhofs - 01 -

- (1) Für die Abt. 01 "Historische Abteilung" des Hauptfriedhofs - 01 -, Felder 01 - 04, gelten die besonderen Gestaltungsvorschriften gem. Abs. 2 bis 8.
- (2) Die Wegeführung, die Anordnung der neuen Grabstätten, die Lage der noch belegten Grabstätten, die Standorte der erhaltenswerten Grabmale in den Grabzeilen und die Form der Einfassung der Grabstätten ergeben sich aus dem Belegungsplan.
- (3) Die Dauerbepflanzung und die Pflege der Pflanzungen auf der Gesamtanlage, auch soweit sie sich auf den Bestattungsf lächen befinden, geschieht durch die Stadt Iserlohn.

Die Dauer-, Erst- oder Wiederbepflanzung, einschl. der Pflege auf den Grabstätten erfolgt nach einer Erdbestattung frühestens nach 6 Monaten mit Ablauf des Erdsackungsprozesses.

Die Nutzungsberechtigten können auf Wunsch einen etwa 0,5 m² großen Teil der Grabstätte, der dann von der Dauerbepflanzung freigehalten wird, selbst mit wechselnder Blumenbepflanzung gestalten. Außerhalb dieser Fläche ist es nicht gestattet, die Dauerbepflanzung durch Schalen, Gestecke, Kränze o. ä. zu belegen.

- (4) Die Einfassungen der Grabreihen durch Kantensteine werden einheitlich von der Stadt Iserlohn gestellt und eingebaut.
- (5) Die Tätigkeit der Gewerbetreibenden wird nach Maßgabe der Abs. 3 und 4 eingeschränkt.
- (6) Grabmale, die unter Denkmalschutz stehen, werden restauriert und sind dauernd zu erhalten. Diese Arbeiten werden ausschließlich durch die Stadt Iserlohn ausgeführt.

Grabmale, die unter Denkmalschutz stehen, können von der Stadt Iserlohn auf die im Belegungsplan eingezeichneten neuen Standorte umgesetzt werden. Die Kosten übernimmt die Stadt Iserlohn.

- (7) Grabstätten, für die noch Nutzungsrechte oder Ruherechte laufen, werden nach Ablauf dieser Fristen den Gestaltungsvorschriften unterworfen. Das Recht der Nutzungsberechtigten, ihre Grabstätten schon vor Ablauf der Fristen den Gestaltungsvorschriften anzupassen, bleibt unberührt.
- (8) Für die Aufstellung von Grabmalen gelten folgende Gestaltungsanforderungen:

Es sind nur liegende Grabmale aus möglichst hellem Naturstein gestattet.

Grabmalgrößen:

- a) einstellige Grabstätten
Ansichtsfläche bis 0,2 m²
Stärke 15 cm bis max. 30 cm
- b) mehrstellige Grabstätten
Ansichtsfläche bis 0,4 m²
Stärke 15 cm bis max. 30 cm

Die Grabmale müssen allseitig frei, d. h., ohne sichtbaren Sockel oder sonstige Unterbauten zwischen Grabmal und Fundament, aufgelegt sein; wegen der Fundamentierung wird auf § 30 verwiesen.

Auf jeder Grabstätte darf nur ein Grabmal errichtet werden.

§ 26 Städtische Pflegegräber

- (1) In der Abteilung 1610 des Hauptfriedhofes -01- gelten die besonderen Gestaltungsvorschriften gem. Abs. 3 bis 6.
- (2) Die Wegeführung und die Anordnung der Grabstätten auf dem Hauptfriedhof -01- ergeben sich aus dem Belegungsplan.
- (3) Die Dauerbepflanzung und die Pflege der Pflanzungen auf der Gesamtanlage, auch soweit sie sich auf den Bestattungsf lächen befinden, erfolgt durch die Stadt Iserlohn.

Die Dauer-, Erst- oder Wiederbepflanzung einschl. der Pflege auf den Grabstätten erfolgt nach einer Erdbestattung frühestens nach 6 Monaten mit Ablauf des Erdsackungsprozesses.

Auf der Grabstätte wird eine Platte aus Naturstein mit der

Bemaßung 30 cm x 30 cm aufgelegt, auf der die Angehörigen die Möglichkeit haben, eine Schale für Wechselbepflanzung abzustellen. Eine weitere Bepflanzung der Grabstätte durch die Nutzungsberechtigten ist nicht gestattet.

Außerhalb der Pflanzfläche ist es nicht gestattet, die Rasenfläche durch Schalen, Gestecke, Kränze o. ä. zu belegen.

Abgelegte Blumen, Gestecke, Kränze o. ä. außerhalb der Pflanzfläche werden von der Stadt Iserlohn entfernt.

- (4) Die Pflanzfläche wird mit einer 20 cm breiten, 10 cm starken und 125 cm langen Natursteinkante von der übrigen Grabfläche getrennt. Die Natursteinkante wird von der Stadt Iserlohn bereitgestellt und aufgelegt.
- (5) Für die Aufstellung von Grabmalen gelten folgende Gestaltungsforderungen:

Es sind nur Grabmale aus Naturstein ohne Sockel gestattet.

Grabmalgrößen:

1. liegende Grabmale auf Einzelgrabstätten mit einer Ansichtsfläche bis 0,2 qm, Stärke mindestens 12 cm, auf Doppel- und mehrstelligen Grabstätten bis 0,4 qm, Stärke mindestens 8 cm.
2. stehende Grabmale auf Einzelgrabstätten bis zu 80 cm breit, auf Doppel- und mehrstelligen Grabstätten nicht breiter als 120 cm, bis 100 cm hoch und mindestens 12 cm stark.
3. Stelen sind bis zu einer Höhe von 130 cm und bis zu einer Breite von 45 cm gestattet. Die Mindeststärke soll 15 cm nicht unterschreiten.

§ 16 Abs. 6 Satz 3 und Satz 4 gilt entsprechend.

- (6) Die Tätigkeit der Gewerbetreibenden wird nach Maßgabe der Abs. 3 und 4 eingeschränkt.

VI. Grabmale und sonstige bauliche Anlagen (Einfassungen)

§ 27 Grabmale und Einfassungen

- (1) Grabmale müssen gestaltet, bearbeitet und an die Umgebung angepasst sein.
- (2) Für Grabmale sind nur Natursteine, Holz und geschmiedetes oder gegossenes Metall gestattet. Die Gestaltung der Grabmale in Form und Farbe des Materials ist frei. Es dürfen nur Grabmale aufgestellt werden, die nachweislich in der gesamten Wertschöpfungskette ohne ausbeuterische Kinderarbeit im Sinne des Übereinkommens über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit der internationalen Arbeitsorganisation (ILO-Konvention 182) vom 17.06.1999 hergestellt werden.
- (3) Es sind Grabmale bis zu folgenden Größen gestattet:
 - a) Grabstätten für Erdbestattungen:
 - aa) liegende Grabmale auf Einzelgrabstätten bis 125 cm breit, auf Doppel- und mehrstelligen Grabstätten nicht breiter als 180 cm, bis 70 cm tief. In der Regel nicht weniger als 8 cm, jedoch nicht mehr als 30 cm stark, ausgenommen Findlinge.
 - ab) stehende Grabmale auf Einzelgrabstätten bis zu 80 cm breit, auf Doppel- und mehrstelligen Grabstätten nicht breiter als 180 cm, bis 100 cm hoch. In der Regel nicht weniger als 12 cm, jedoch nicht mehr als 30 cm stark, ausgenommen Findlinge.

- ac) Stelen auf Einzelgrabstätten bis zu 100 cm hoch und bis zu 35 cm breit, auf Doppel- und mehrstelligen Grabstätten bis zu 130 cm hoch und bis zu 45 cm breit. Die Mindeststärke beträgt bis 100 cm Höhe 12 cm, darüber 12 % der Höhe, die Höchststärke soll 30 cm nicht überschreiten.
- b) Urnengrabstätten dürfen ganz mit Natursteinplatten abgedeckt werden. Sollen die Natursteinplatten beschriftet werden, gelten sie als liegende Grabmale und müssen mindestens 8 cm stark sein.
- c) Urnengrabstätten in Sonderlagen dürfen wegen ihrer Übergröße oder in der unmittelbaren Nähe von Bäumen nach den Auflagen der Friedhofsverwaltung entweder bis zu 50 % der Gesamtfläche, einschl. der Grabmale, mit Natursteinplatten oder aber gar nicht abgedeckt werden. Sollen die Natursteinplatten beschriftet werden, gilt Abs. 3 b).

Die nicht abgedeckten Flächen sollten bepflanzt werden.

- (4) Auf den Rasengrabstätten können liegende Gedenkplatten in einer Größe von maximal 0,60 m x 0,40 m, matt geschliffen, Seiten bossiert aus Impala-Granit eingelegt werden. Die Platte muss mit der Erdoberkante abschließen. Die Beschriftung der Gedenkplatte darf nur in vertieft gehauenen Buchstaben und Zahlen erfolgen, die ausschließlich den oder die Vornamen, den Nachnamen sowie das Geburts- und Sterbedatum des Verstorbenen darstellen dürfen. Sonstige Inschriften und Ornamente sind nicht zulässig. Einfassungen sind nicht gestattet.
- (5) Auf Urnengemeinschaftsgrabstätten ist die Errichtung von Grabmalen seitens der Angehörigen unzulässig. Es wird von der Friedhofsverwaltung eine Stele als Gemeinschaftsgrabmal errichtet, auf der die Namen und die Jahreszahlen der Geburts - und Sterbedaten eingemeißelt werden.
- (6) Einfassungen sind zum Weg hin mit einer Stärke von mindestens 8 cm zulässig. Die übrige Einfassung der Grabstätte darf 6 cm nicht unterschreiten. Die Einfassung bei Erdreihengrabstätten darf 6 cm Stärke nicht unterschreiten

§ 28 Zustimmungserfordernis

- (1) Jedes Errichten und Ändern von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Stadt Iserlohn. Sie muss bereits vor dem Anfertigen oder Ändern der Grabmale eingeholt werden.

Auch provisorische Grabmale sind zustimmungspflichtig, sofern sie größer als 15 x 30 cm sind.

Die Anträge sind bei Reihengrabstätten durch die jeweiligen Angehörigen zu stellen. Die Antragsberechtigungen sind jeweils nachzuweisen.

- (2) Den Anträgen sind zweifach beizufügen:

Der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1 : 10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, der Anordnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole sowie der Fundamentierung nach den Richtlinien der Bundesinnungsverbandes des Steinmetzhandwerks,

In besonderen Fällen kann die Vorlage von Modellen im Maßstab 1 : 5 oder das Aufstellen von Attrappen in natürlicher Größe auf den Grabstätten verlangt werden.

- (3) Die Zustimmungen erlöschen, wenn die Grabmale oder die sonstigen baulichen Anlagen nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden sind.
- (4) Die Grabmale müssen an ihrer rechten Schmalseite höchstens 15 cm über dem Erdboden in einer Zeilenhöhe von 15 mm dauerhaft mit dem Firmennamen des ausführenden Steinmetzbetriebes versehen werden.
- (5) Die nicht zustimmungspflichtigen provisorischen Grabmale sind nur als naturlasierte Holztafeln gestattet. Sie sind innerhalb eines Jahres nach den Bestattungen durch die Nutzungsberechtigten oder den für die Grabpflege Verantwortlichen zu entfernen. Geschieht das nicht, werden sie von der Stadt Iserlohn beseitigt.

§ 29 Anlieferung

Werden Grabmale und sonstige bauliche Anlagen angeliefert, sind vor der Errichtung der Stadt Iserlohn vorzulegen:

1. die Zustimmung nach § 28
2. die Nachweise über die entrichteten Gebühren

§ 30 Fundamentierung und Befestigung

- (1) Die Grabmale und sonstige bauliche Anlagen sind ihrer Größe entsprechend den Richtlinien des Bundesinnungsverbandes des Steinmetzhandwerks zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können.
- (2) Die Art der Fundamentierung der Befestigung, insbesondere die Größe und Stärke der Fundamente, kann die Stadt Iserlohn gleichzeitig mit der Zustimmung nach § 28 vorschreiben und später prüfen, ob diese Auflagen eingehalten worden sind.
- (3) Die Stadt Iserlohn kann weitergehende Anforderungen stellen, wenn dies aus Gründen der Standsicherheit erforderlich ist.

§ 31 Unterhaltung

- (1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in gutem und sicherem Zustand zu halten. Verantwortlich dafür sind bei Reihengrabstätten die jeweiligen Angehörigen der Bestatteten, bei Wahlgrabstätten die jeweiligen Nutzungsberechtigten.
- (2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzug kann die Stadt Iserlohn auf Kosten der Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlegen von Grabmalen, Absperrungen) treffen.

Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Stadt Iserlohn nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist sie berechtigt, dies auf Kosten der Verantwortlichen zu tun oder die Grabmale, die sonstigen baulichen Anlagen oder Teile davon zu entfernen. Die Stadt Iserlohn ist nicht verpflichtet, diese Sachen aufzubewahren.

Sind die Verantwortlichen nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung. Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch Umfallen von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen oder durch Abstürzen von Teilen davon verursacht wird.

§ 32 Entfernung

- (1) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen dürfen vor Ablauf der Ruhezeiten oder der Nutzungsrechte nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Stadt Iserlohn von den Grabstätten entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeiten, der Nutzungsrechte oder bei vorzeitiger Rückgabe der Grabstätten sind die Grabstätten durch die jeweiligen Inhaber abzuräumen. Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen sind zu entfernen. Sind sie nicht innerhalb von drei Monaten nach dem nach § 14 Abs. 4 bzw. § 16 Abs. 8 angezeigten Ablauf der Ruhezeiten oder der Nutzungsrechte entfernt, fallen sie entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Stadt Iserlohn.

VII. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

§ 33 Allgemeines

- (1) Die Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 24 hergerichtet und dauernd in Stand gehalten werden. Dies gilt entsprechend auch für den übrigen Grabschmuck.

Verwelkte Blumen, Kränze und sonstige Abfälle sind von den Nutzungsberechtigten oder den für die Grabpflege Verantwortlichen getrennt einzusammeln und zu den dafür bestimmten Abfallplätzen bzw. Behältern zu bringen (§ 6 Abs. 2 c).

- (2) Die Oberflächen der Grabstätten und ihre Gestaltung sind dem Gesamtcharakter des jeweiligen Friedhofs, dem besonderen Charakter des Friedhofsteiles und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten sind zu bepflanzen. Die Wahl und das Herrichten der Bepflanzungen sind frei. Bepflanzungen dürfen jedoch nur so beschaffen sein, dass dadurch andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigt werden. Nicht gestattet sind Bäume und großwüchsige Sträucher. Die Friedhofsverwaltung kann den Schnitt oder die völlige Beseitigung stark wachsender Gehölze anordnen. Gehölze sollen eine Höhe von 180 cm nicht überschreiten.

Für Kiesabdeckungen und Unterlagen dazu gilt § 24 Abs. 5.

Die an die Grabstätten angrenzenden Wege (außer Rasenwege) sind aus Gründen der mechanischen Wegepflege in einer Breite von 30 cm von den jeweiligen Nutzungsberechtigten bzw. für die Grabpflege Verantwortlichen ständig von Unkraut freizuhalten.

Es ist nicht gestattet, bei der Grab- und der Wegepflege Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmittel einzusetzen (§ 6 Abs. 2 g).

- (3) Binnen jeweils 6 Monaten müssen Reihengrabstätten nach der Belegung, Wahlgrabstätten nach dem Erwerb der Nutzungsrechte hergerichtet sein.
- (4) Bänke dürfen auf Grabstätten nicht aufgestellt werden.
- (5) Für das Herrichten und das Instandhalten sind bei Reihengrabstätten die jeweiligen Angehörigen der Bestatteten, bei Wahlgrabstätten die jeweiligen Nutzungsberechtigten verantwortlich. Die Verpflichtungen erlöschen erst mit dem Ablauf der Ruhezeiten oder der Nutzungsrechte. Bei Rückgabe von Grabstätten während der Ruhezeit der dort Bestatteten, sind für die restliche Ruhezeit Gebühren nach der geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten
- (6) Gärtnerische Anlagen außerhalb der Grabstätten werden ausschließlich von der Stadt Iserlohn hergerichtet oder geändert und unterhalten.

§ 34 Vernachlässigung

- (1) Werden Grabstätten nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, haben die Verantwortlichen (§ 33 Abs. 5) sie auf schriftliche Aufforderungen der Stadt Iserlohn hin innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu

bringen. Sind die Verantwortlichen nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügen eine öffentliche Bekanntmachung und ein vierwöchiger Hinweis auf den jeweiligen Grabstätten.

Werden Aufforderungen nicht befolgt, können die Reihengrabstätten von der Stadt Iserlohn abgeräumt, eingeebnet und eingesät werden.

Bei Wahlgrabstätten kann die Stadt Iserlohn in diesen Fällen die Grabstätten auf Kosten der jeweiligen Nutzungs-berechtigten in Ordnung bringen lassen oder die Nutzungsrechte ohne Entschädigung entziehen.

Vor dem Entzug der Nutzungsrechte sind die jeweiligen Nutzungsberechtigten noch einmal schriftlich aufzufordern, die Grabstätten unverzüglich in Ordnung zu bringen; sind sie nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, ist noch einmal eine entsprechende öffentliche Bekanntmachung und ein entsprechender vierwöchiger Hinweis auf den jeweiligen Grabstätten erforderlich.

In den Entziehungsbescheiden sind die jeweiligen Nutzungsberechtigten aufzufordern, die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von drei Monaten nach Unanfechtbarkeit der Entziehungsbescheide zu entfernen. Sind sie nach diesem Zeitraum nicht entfernt, fallen sie entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Stadt Iserlohn. Die Verantwortlichen sind in den schriftlichen Aufforderungen und den öffentlichen Bekanntmachungen auf die für sie maßgeblichen Rechtsfolgen der Sätze 3 und 4 und in den Entziehungsbescheiden auf die Rechtsfolgen des vorhergehenden Satzes hinzuweisen.

(2) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Werden die Aufforderungen nicht befolgt oder sind die Verantwortlichen nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, kann die Stadt Iserlohn den Grabschmuck entfernen. Sie ist nicht verpflichtet, ihn aufzubewahren.

VIII. Leichenhallen und Trauerfeiern

§ 35

Benutzung der Leichenhallen und Abschiedsräume

- (1) Die Leichenhallen dienen der Aufnahme der Verstorbenen bis zur Bestattung oder Überführung. Sie dürfen nur mit Erlaubnis der Stadt Iserlohn betreten und ausgeschmückt werden.
- (2) Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen während der festgesetzten Besuchszeiten oder im Benehmen mit ihrem Bestatter auch außerhalb der festgesetzten Besuchszeiten Abschied von ihren Verstorbenen in der Leichenhalle oder in den Abschiedsräumen nehmen.

Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeiern oder Bestattungen endgültig zu schließen, sofern dies nicht auf Grund gesundheitsaufsichtlicher oder sonstiger Bedenken schon früher erforderlich wurde.

- (3) Die Särge von an Infektionen Verstorbenen sind sofort zu schließen und dürfen nur mit Genehmigung der zuständigen Ordnungsbehörde geöffnet werden, sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen.

§ 36 Trauerfeiern

- (1) Trauerfeiern können in den Friedhofskapellen, an den Grabstätten oder an anderen im Freien vorgesehenen Stellen abgehalten werden.
- (2) Die Öffnung des Sarges bei der Trauerfeier oder beim Begräbnis bedarf der Genehmigung der örtlichen Ordnungsbehörde (§ 11 Abs. 3 Satz 1 BestG NRW).
- (3) Die Friedhofskapellen werden von der Stadt Iserlohn ausgeschmückt.
- (4) Das Aufstellen der Särge in den Friedhofskapellen aus Anlass von Trauerfeiern kann untersagt werden, wenn Verstorbene an meldepflichtigen, übertragbaren Krankheiten gelitten haben oder Bedenken wegen ihres Zustandes bestehen.
- (5) Jegliche Musik- oder Gesangsdarbietungen auf den Friedhöfen, die nicht im Zusammenhang mit Bestattungen stehen, bedürfen der vorherigen Zustimmung der Stadt Iserlohn.

Die Orgeln in den Friedhofskapellen dürfen grundsätzlich nur von den von der Stadt Iserlohn zugelassenen Musikern gespielt werden.

IX. Schlussbestimmungen

§ 37 Alte Rechte

- (1) Hauptfriedhof (§ 1 Nr. 1)

Bei Wahlgrabstätten, über welche vor dem 1. Januar 1976 bereits verfügt war, richten sich die Nutzungszeiten nach den bisherigen Vorschriften, wie sie in der Anlage 1 zur Satzung vom 22. Dezember 1975 enthalten sind.

- (2) Friedhöfe Letmathe, Oestrich und Lössel (§ 1 Nrn. 2 - 8)

- a) Bei Wahlgrabstätten, über welche vor dem 1. Januar 1976 bereits verfügt war, richten sich die Nutzungszeiten nach den bisherigen Vorschriften, wie sie in der Anlage 2 zur Satzung vom 22. Dezember 1975 enthalten sind.
- b) Die Sonderregelung des § 33 Abs. 3 der Satzung vom 5. April 1971 für den Friedhof Lössel gilt nur für die Nutzungsberechtigten, die das persönliche Recht für die am 1. Mai 1971 im Gebiet der ehemaligen Stadt Letmathe wohnhaften Personen durch Angabe der persönlichen Daten bis spätestens 30. Juni 1976 nachgewiesen haben.

(3) Friedhof Sümmern (§ 1 Nr. 9)

Bei Wahlgrabstätten, über welche vor dem 1. Januar 1976 bereits verfügt war, richten sich die Nutzungszeiten nach den bisherigen Vorschriften, wie sie in der Anlage 3 zur Satzung vom 22. Dezember 1975 enthalten sind. Sie enden jeweils 30 Jahre später mit den vor dem Jahr 1976 angegebenen Daten.

(4) Friedhof Kesbern (§ 1 Nr. 10)

Bei Wahlgrabstätten, über welche vor dem 1. Januar 1976 bereits verfügt war, richten sich die Nutzungszeiten nach den bisherigen Vorschriften, wie sie in der Anlage 4 zur Satzung vom 22. Dezember 1975 enthalten sind. Aufgegebene Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten auf Friedhofsdauer werden nicht entschädigt.

(5) Bei den Friedhöfen zu 1 - 5 richten sich das

- a) Verlängern und Wiedererwerben von Nutzungsrechten und
- b) das Ändern oder Erneuern der Grabstättengestaltung nach den Vorschriften der jeweils geltenden Friedhofssatzung.

§ 38 Haftung

- (1) Die Stadt Iserlohn haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen und ihrer Einrichtungen oder durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten. Im Übrigen haftet sie nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
- (2) Die Wege, Plätze und Einrichtungen werden im Rahmen der bereitgestellten Mittel und des zur Verfügung stehenden Personals der Zweckbestimmung der Friedhöfe entsprechend unterhalten und gesichert.

Eine Pflicht zur Beleuchtung und zur Beseitigung von Schnee- und Eisglätte besteht nicht. Eine Haftung der Stadt Iserlohn für Unfallschäden, die auf Missachtung des allgemeinen oder witterungsbedingten Zustandes der Wege, Plätze und Einrichtungen zurückzuführen sind, ist ausgeschlossen.

§ 39 Gebühren

Für die Benutzung der städtischen Friedhöfe und ihrer Einrichtungen und die städtische Friedhofskapelle auf dem ev. Friedhof Hennen erhebt die Stadt Iserlohn Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung.

§ 40 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 6 Abs. 2
- a) Wege, außer mit Kinderwagen oder Rollstühlen, mit einem Fahrzeug, Fahrrädern, Rollschuhen, Rollerblades oder Skateboards befährt,
 - b) Waren anbietet,
 - c) Abfälle innerhalb der Friedhöfe außerhalb der dafür bestimmten Abfallbehälter ablegt,
 - d) Abfälle, die nicht auf den Friedhöfen entstanden sind, in die Abfallbehälter der Friedhöfe entsorgt,
 - e) Schäden anrichtet,
 - f) Hunde unangeleint mitführt oder die entsprechenden Vorrichtungen zum Entfernen des Hundekotes nicht mitführt.
 - g) chemische Mittel zur Bekämpfung oder Entwicklungshemmung von Pflanzen und Tieren einsetzt,
 - h) Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe, außer in Gestalt von Grabvasen, Markierungszeichen und Gießkannen, verwendet.
- (2) Ordnungswidrig handelt auch, wer Särge und Urnen nicht den Anforderungen des § 9 entsprechend ausstattet oder gestaltet, wasserdicht abschließende Unterlagen für Kiesbedeckungen verwendet (§ 23 Abs. 5), Abfälle nicht getrennt einsammelt und zu den dafür bestimmten Abfallplätzen, bzw. Behältern, bringt und bei der Grab- und der Wegepflege Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmittel einsetzt (§ 32 Abs. 2).
- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann bei vorsätzlichen Zuwiderhandlungen mit einer Geldbuße bis zu 500,00 Euro, bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen mit einer Geldbuße bis zu 250,00 Euro geahndet werden.
- (4) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 41 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.10.2015 in Kraft.

Dr. Ahrens
Bürgermeister